

Information über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Lebensmittelkontrollen

Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat am 29.11.2014 eine neue Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) erlassen (Fundstelle: Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.12.2014, Seite 317).

In der Lebensmittelüberwachung sind ab 03.12.2014 Gebühren für alle planmäßige Kontrollen zu erheben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind die betrieblichen Umsatzzahlen. Die Gebühren werden nachträglich mit schriftlichem Kostenbescheid erhoben.

Für die Gebührenberechnung gelten nachstehende Tarife:

A. Registrierte Betriebe

- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.2.1
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 125.000 €
= Festgebühr 43,00 € inclusive Kosten für Anfahrt und Reisekosten
- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.2.2
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Jahresumsatz von mehr als 125.000 € und nicht mehr als 250.000 €
= Festgebühr 66,00 € inclusive Kosten für Anfahrt und Reisekosten
- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.2.3
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Jahresumsatz von mehr als 250.000 €
= Gebühr nach Zeitaufwand, Mindestgebühr 25,00 €, zusätzlich Auslagen für Anfahrt und Reisekosten

B. besonders zugelassene Betriebe

- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.1.1
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 125.000 €
= Festgebühr 56,00 € inclusive Kosten für Anfahrt und Reisekosten
- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.1.2
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Jahresumsatz von mehr als 125.000 € und nicht mehr als 250.000 €
= Festgebühr 92,00 € inclusive Kosten für Anfahrt und Reisekosten
- ⇒ Tarif-Nr. VI 2.4.1.3
Kontrollen in einem Betrieb mit einem Umsatz von mehr als 250.000 €
= Gebühr nach Zeitaufwand, Mindestgebühr 80,00 €, zusätzlich Auslagen für Anfahrt und Reisekosten

Um die Gebühren zutreffend festsetzen zu können, muss eine Aussage zu den Umsätzen in den jeweiligen Betrieben gemacht werden. *Bitte teilen Sie Ihren Jahresumsatz auf freiwilliger Basis auf beiliegendem Antwortbogen mit oder händigen Sie den Antwortbogen dem Lebensmittelkontrolleur aus.* Soweit keine freiwilligen Angaben gemacht werden erfolgt eine Einstufung in der höchsten Jahresumsatzkategorie. Bei Fragen setzen sich mit uns in Verbindung.

Hintergrund:

Nach Art. 26 der EU-Kontrollverordnung 882/2004 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind. Bisher wurden Gebühren nur für Kontrollen in besonders zugelassenen Betrieben und in Fällen erhoben, bei denen die Feststellung eines Verstoßes zu weiteren amtlichen Kontrollen geführt hat. Um künftig eine effektive amtliche Überwachung zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten wurde jetzt eine allgemeine Gebührenpflicht für Regelkontrollen eingeführt. Die Regelkontrollen erfolgen dabei weiterhin risikoorientiert. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich die Kontrollhäufigkeit aus der individuellen Risikobewertung ergibt. Durch strikte Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften können Sie längere Kontrollfrequenzen erreichen. Nachkontrollen sind nach wie vor kostenpflichtig.